

Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Unterstützer*innen

Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?

Worum geht's?

Zum 1. Januar 2020, d.h. in einem halben Jahr, gilt ein neues Gesetz. Das Bundes-Teilhabe-Gesetz. Mit diesem Gesetz ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Behinderung. Vor allem die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben.

Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt direkt vom Eingliederungshilfeträger an die Einrichtung gezahlt. Das ist ab 2020 anders. Ab dem 1.1.2020 bekommt der Mensch mit Behinderung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt - seine Lebensunterhaltsleistungen und andere Einkünfte direkt selbst vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung bezahlen.

Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und wenn er möchte sparen, z.B. für Kleidung und andere wichtige Anschaffungen. Einen extra Barbetrag gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.

Damit das alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:

1. Girokonto	
Girokonto rechtzeitig einrichten. Jeder Bewohner einer Wohneinrichtung benötigt ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei einer Bank eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen.	Jetzt Girokonto einrichten <input type="checkbox"/>
Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen gültigen Personalausweis . Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim Bürgeramt beantragt werden. Dafür braucht man ein biometrisches Foto und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.	Jetzt ggf. Personalausweis beantragen <input type="checkbox"/>
Die Bankverbindung mit dem Girokonto muss dem Sozialleistungsträger und allen anderen Leistungsträger, z.B. dem Rententräger, Eingliederungshilfeträger, der Wohngeldstelle, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden mitgeteilt werden.	Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen <input type="checkbox"/>
2. Schwerbehindertenstatus	
Der Schwerbehindertenstatus sollte überprüft werden. Vor allem wenn eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man sich fragen, ob das Merkzeichen G oder aG im Schwerbehindertenausweis vermerkt sind. Ggf.	Jetzt Merkzeichen überprüfen <input type="checkbox"/>

<p>sollte beim zuständigen Versorgungsamt ein weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen.</p>	
<p>3. Sozialhilfe</p> <p>Die meisten Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Prüfung, ob ein Anspruch besteht oder nicht, macht das Sozialamt. Dort sollte ein Antrag gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, die entsprechenden Antragsformulare hat das Sozialamt. Der Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt sein. Hierfür braucht der Mensch mit Behinderung eine Mietbescheinigung. Diese kann die Einrichtung ausstellen.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem Regelsatz in Höhe von aktuell 382,- € in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftlichen Wohnformen) verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe gibt, die gesondert beantragt werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten der Unterkunft, ggf. mit Steigerungsbetrag, hierfür braucht es den neuen Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag) mit der Einrichtung. • Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen haben ein Recht, rechtzeitig über die Änderungen zum Wohn- und Betreuungsvertrag in Leichter Sprache informiert zu werden müssen. Auch der Bewohnerbeirat muss bei dem geänderten (WBVG-Vertrag) zustimmen. Der neue Wohn- und Betreuungsvertrag ist beim Antrag auf Grundsicherung vorzulegen. • Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine gesonderte Erklärung abgegeben werden. Es kann auch ein Dauerauftrag für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung eingerichtet werden. • Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen „G“ oder „aG“ • Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (Krankenkostzulage), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest. • Mehrbedarf wegen Mittagessen in einer WfbM <p>Es gibt außerdem Mehrbedarfe für werdende Mütter, für Alleinerziehende und zur Schulbildung. Auch gibt es weitere einmalige Bedarfe aufnehmen z.B. für die Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen.</p>	<p>bis spätestens 30.10.2019 <input type="checkbox"/></p> <p>Grundsicherung beantragen</p> <p>Kosten der Unterkunft <input type="checkbox"/></p> <p>Neuen Miet- oder WBVG-Vertrag mit der Einrichtung abschließen <input type="checkbox"/></p> <p>Dauerauftrag für Miete und Verpflegung einrichten <input type="checkbox"/></p> <p>Mehrbedarf Mobilität <input type="checkbox"/></p> <p>Krankenkostzulage <input type="checkbox"/></p> <p>Mittagessen in WfbM <input type="checkbox"/></p> <p>Ggf. weitere einmalige Bedarfe beantragen <input type="checkbox"/></p>

<p>Es gibt auch besondere Bedarfe, bei denen der Regelsatz erhöht werden kann, z.B. wegen regelmäßiges Zerreißen der Kleidung, zerstören/beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen o.ä. Eine abweichende Regelbedarfsfeststellung muss ebenfalls gesondert beantragt werden.</p> <p>Das für die Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII ausgeführte gilt auch für den Fall, dass der oder die Bewohner*in einen Anspruch auf Leistungen nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialgesetzbuch II, hat. Das ist bei Menschen mit einer sog. geistigen Beeinträchtigung jedoch nur selten der Fall.</p>	<p>ggf. abweichende Regelbedarfsfeststellung beantragen <input type="checkbox"/></p>
<p>4. Wohngeld</p>	
<p>Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. weil er eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld. Dann muss ein Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden.</p>	<p>ggf. Wohngeld beantragen <input type="checkbox"/></p>
<p>5. Rente</p>	
<p>Die Rente wird ab Januar 2020 auch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Hierfür muss der Rentenversicherung die neue Bankverbindung zum Girokonto mitgeteilt werden. Damit sollte auch beantragt werden, dass die Überleitung der Rente an den Eingliederungshilfeträger beendet wird.</p>	<p>Rentenversicherung Girokonto mitteilen und Überleitung beenden <input type="checkbox"/></p>

<p>6. Eingliederungshilfe</p>	
<p>Ab 2020 müssen die Eingliederungshilfeleistungen (Fachleistungen, z.B. zur Unterstützung und Betreuung) neu beantragt werden. Es sollte im Herbst 2019 ein Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beim Eingliederungshilfeträger gestellt werden.</p> <p>Der Eingliederungshilfeträger soll dann ein Gesamtplanverfahren durchführen. Hieran sollten die Menschen mit Behinderung mitwirken und sich so gut wie möglich mit ihren Unterstützern darauf vorbereiten. Zu diesem Thema gibt es eine gesonderte Einführung für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung in Leichter Sprache „Wie bekomme ich Leistungen zur Teilhabe? Neue Regelungen nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz“</p>	<p>Herbst 2019 Eingliederungshilfe beantragen <input type="checkbox"/></p> <p>Am Gesamtplanverfahren mitwirken und vorbereiten</p>
<p>7. Pflege</p>	
<p>Sollte es zum Beispiel durch den Dienst oder die Einrichtung Hinweise geben, dass die pflegerische Versorgung nicht mehr oder nicht mehr vollständig über die Eingliederungshilfe abgedeckt wird, sollte ergänzend ein Antrag bei der zuständigen Pflegeversicherung gestellt werden.</p>	<p>Herbst 2019 Leistungen der Pflegeversicherung beantragen <input type="checkbox"/></p>

Hier können Sie weitere Informationen und Beratung bekommen:

- Die Lebenshilfe in Ihrer Nähe
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten OT Hönow
Tel.: 030 9 92 89 50
E-Mail: info@lebenshilfe-brandenburg.de
Internet: www.lebenshilfe-brandenburg.de

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten OT Hönow
Tel.: 030 99 28 95 30
E-Mail: sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de
www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

oder in den Betreuungsstellen vor Ort!

- Die Teilhabe-Beratung in Ihrer Nähe
Diese können Sie im Internet finden: www.teilhabeberatung.de
- Das Grund-Sicherungs-Amt in Ihrer Nähe
- Der Eingliederungs-Hilfe-Träger in Ihrer Nähe